

Update Masernschutz in der Kindertagespflege

Seit März 2020 sind in der nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, die gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gehört, die Vorgaben des Masernschutzes zu beachten.

Danach müssen Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, sowie Personen, die nach 1970 geboren und in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind, den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder über eine Masern-Immunität erbringen.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (z. B. aufgrund einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder aufgrund einer akuten schweren Erkrankung) nicht geimpft werden können, müssen die bestehende Kontraindikation nachweisen.

Ein ausreichender Impfschutz besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn

- ab Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und
- ab Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen

durchgeführt wurden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss noch kein Nachweis erbracht werden.

Übergangsregelung bis 31. Juli 2022

Für Personen, die bereits am 1. März 2020 in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut wurden oder dort tätig waren, besteht eine Übergangsregelung, die im Dezember nochmals verlängert wurde.

Diese betroffenen Personen müssen die erforderlichen Nachweise nun erst zum 31. Juli 2022 erbringen.

Werden die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 nicht vorgelegt, hat die Kindertagespflegeperson (bzgl. der Nachweise der Kinder) bzw. das Jugendamt (soweit der Nachweis bzgl. der Kindertagespflegeperson ihm gegenüber zu erbringen ist) unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Impfung erst zum späteren Zeitpunkt möglich oder vollständig

Eine Änderung hat sich für Fälle ergeben, in denen ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist bzw. vervollständigt werden kann.

In diesen Fällen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, den Impfschutz zu erlangen bzw. zu vervollständigen (§ 20 Abs. 9a IfSG).

Dies gilt beispielsweise für Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres ohne Nachweis aufgenommen wurden, aber ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Masernschutzimpfung nachweisen müssen.

Ein weiterer Nachweis ist auch erforderlich für Kinder, die nach Vollendung des ersten Lebensjahres eine Masernschutzimpfung nachgewiesen haben, und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres eine zweite Masernschutzimpfung vorweisen müssen.

Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich begrenzte medizinische Kontraindikation vorlag und diese weggefallen ist.

Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem entsprechende Daten der betroffenen Personen zu übermitteln.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration stellt Dokumentationshilfen zur Verfügung, anhand derer der Masernschutz altersentsprechend dokumentiert werden kann. Auch ein Übermittlungsbogen an das jeweilig zuständige Gesundheitsamt wird zur Verfügung gestellt.

Die Dokumente können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://soziales.hessen.de/Gesundheit/Impfungen/Dokumentationshilfen-fuer-Kitas>

Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Wird der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und diese zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung anordnen, um zu prüfen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Unabhängig davon entscheidet das Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall entsprechend der bestehenden Risiken, ob - nach Ablauf einer angemessenen Frist - Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Informationen zum Masernschutz:

Allgemeine Informationen zum Masernschutz erhalten Sie auf der Seite www.masernschutz.de

In Hessen besteht zudem die Möglichkeit, Fragen zum Masernschutz an folgendes Postfach zu richten: impfen@hsm.hessen.de

Iris Vierheller, April 2022